

Ersatz für Ausgabe 02.03.2015

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER WIENER STADTWERKE
FÜR LIEFERUNGEN UND MATERIELLE DIENSTLEISTUNGEN**
(in Anlehnung an die ÖNORM A 2060:2013 03 15)

Änderungen zum ÖNORM-Text:

- Einfügungen/ Änderungen: *Kursiv*
- Streichungen: ~~durchgestrichen~~

Fortsetzung
WSTW 9313 Seiten 2 bis 39

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	5
2	Normative Verweisungen.....	5
3	Begriffe.....	6
3.1	<i>Leistungsabweichung</i>	6
3.2	<i>Leistung/ Leistungsumfang</i>	6
3.3	<i>Leistungsziel</i>	6
3.4	<i>Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot</i>	6
3.5	<i>Mengen- und Leistungsansatz</i>	6
3.6	<i>Regieleistungen</i>	6
3.7	<i>Sphäre</i>	7
3.8	<i>Subunternehmer; Nachunternehmer</i>	7
3.9	<i>Nebenleistungen</i>	7
3.10	<i>Arbeitsgemeinschaft (ARGE)</i>	7
3.11	<i>Auftraggeber (AG)</i>	7
3.12	<i>Auftragnehmer (AN)</i>	7
3.13	<i>Auftragssumme; Angebotspreis</i>	7
3.14	<i>Einheitspreis</i>	7
3.15	<i>Festpreis</i>	7
3.16	<i>Gesamtpreis</i>	8
3.17	<i>Regiepreis</i>	8
3.18	<i>Veränderlicher Preis</i>	8
3.19	<i>Pauschalpreis</i>	8
3.20	<i>Sicherstellungen</i>	8
3.21	<i>Schlüsselpersonal</i>	8
4	[Verfahrensbestimmungen].....	8
5	Vertrag	8
5.1	<i>Vertragsbestandteile</i>	8
5.2	<i>Vertragspartner</i>	9
5.3	<i>[Geltung bei Verbrauchergeschäften]</i>	11
5.4	<i>Beistellung von Unterlagen</i>	11
5.5	<i>Verwendung von Unterlagen</i>	11
5.6	<i>Änderungen</i>	12
5.7	<i>Rücktritt vom Vertrag</i>	13
5.8	<i>Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten</i>	14
6	Leistung.....	14

6.1	<i>Beginn und Beendigung der Leistung</i>	14
6.2	<i>Leistungserbringung</i>	14
6.3	<i>Vergütung</i>	18
6.4	<i>Regieleistungen</i>	19
6.5	<i>Verzug</i>	19
7	<i>Leistungsabweichung und ihre Folgen</i>	20
7.1	<i>Allgemeines</i>	20
7.2	<i>Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner</i>	20
7.3	<i>Mitteilungspflichten</i>	21
7.4	<i>Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts</i>	21
7.5	<i>Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen</i>	23
8	<i>Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen</i>	23
8.1	<i>Abrechnungsgrundlagen</i>	23
8.2	<i>Mengenberechnung</i>	23
8.3	<i>Rechnungslegung</i>	24
8.4	<i>Zahlung</i>	26
8.5	<i>Sicherstellung</i>	28
9	<i>Übernahme</i>	29
9.1	<i>Arten der Übernahme</i>	29
9.2	<i>Förmliche Übernahme</i>	29
9.3	<i>Formlose Übernahme</i>	30
9.4	<i>Einbehalt wegen Mängel</i>	30
9.5	<i>Verweigerung der Übernahme</i>	30
9.6	<i>Rechtsfolgen der Übernahme</i>	31
9.7	<i>Übernahme von Teilleistungen</i>	31
10	<i>Haftungsbestimmungen</i>	31
10.1	<i>Gefahrtragung</i>	31
10.2	<i>Gewährleistung</i>	31
10.3	<i>Schadenersatz allgemein</i>	33
10.4	<i>Haftung bei Verletzung von Schutzrechten</i>	33
10.5	<i>Schaden Dritter</i>	34
10.6	<i>Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen</i>	34
11	<i>Sonstige Bestimmungen</i>	35
11.1	<i>Datenschutz und Geheimhaltung</i>	35
11.2	<i>Vertragsanfechtung</i>	36
11.3	<i>Aufrechnung und Abtretung von Forderungen</i>	36

11.4	<i>Schutzrechte</i>	36
11.5	<i>Unklarheitenregel</i>	36
11.6	<i>Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen</i>	36
11.7	<i>Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand</i>	36
11.8	<i>Salvatorische Klausel</i>	36
Anhang: Stichwortverzeichnis.....		37

1 Anwendungsbereich

~~Diese ÖNORM enthält in den Abschnitten 5 bis 10 die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen, wie für Lieferleistungen inkl. allenfalls erforderlicher Montagearbeiten und für objektbezogene Dienstleistungen.~~

~~Bauleistungen sind in der ÖNORM B 2110 oder B 2118 geregelt.~~

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Lieferungen und materielle Dienstleistungen. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen des Vertrages für den Einzelfall haben die Lieferung bzw. Leistung selbst und die näheren Umstände der Lieferung bzw. Leistungserbringung festzulegen. In der Gesamtheit soll damit eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung erzielt werden.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

~~Bauleistungen sind in der WSTW 9314 geregelt.~~

2 Normative Verweisungen

~~Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.~~

~~ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm~~

~~ÖNORM A 2063, Austausch von Leistungsbeschreibungen, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form~~

~~ÖNORM D 2200, Reinigungsleistungen – Reinigung von Bodenbelägen – Allgemeine Bestimmungen – Werkvertragsnorm~~

~~ÖNORM D 2201, Reinigungsdienstleistungen – Reinigung von textilen Bodenbelägen – Werkvertragsnorm~~

~~ÖNORM D 2202, Reinigungsdienstleistungen – Reinigung von elastischen Bodenbelägen – Werkvertragsnorm~~

~~ÖNORM D 2203, Reinigungsdienstleistungen – Reinigung von Laminatböden – Werkvertragsnorm~~

~~JGS1 Nr. 946/1811, ABGB~~

~~BGBI. Nr. 140/1979, Konsumentenschutzgesetz – KSchG~~

~~BGBI. I Nr. 114/1997, Unternehmensreorganisationsgesetz – URG~~

~~BGBI. I Nr. 17/2006, Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006~~

~~BGBI. II Nr. 227/1997, Festsetzungsverordnung 1997~~

In diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannte Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

¹ Justizgesetzsammlung

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ~~ÖNORM~~ *Allgemeinen Vertragsbestimmungen* gelten die Begriffe nach ~~ÖNORM A 2050~~ bzw. BVergG 2006 und die folgenden Begriffe:

3.1 Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

3.1.1 Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird.

Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen, *Umfangsänderungen*, *zusätzliche Leistungen*.

3.1.2 Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist.

Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.

3.2 Leistung/ Leistungsumfang

3.2.1 Leistungen

Leistungen umfassen Lieferungen und/oder materielle Dienstleistungen.

3.2.2 Leistungsumfang

alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.

3.3 Leistungsziel

der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN).

3.4 Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche *und/oder* preisliche Anpassung des Vertrags.

3.5 Mengen- und Leistungsansatz

kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit.

3.6 Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Beispiele sind eine Leistungsstunde oder Materialeinheit. Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

3.6.1 angehängte Regieleistungen

Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Vertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden.

3.6.2 selbständige Regieleistungen

Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Vertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden.

3.7 Sphäre

Vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners.

3.8 Subunternehmer; Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den Auftragnehmer (AN) übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist.

Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3.9 Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.10 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

3.11 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE Holding AG oder ihre Gesellschaften (Konzerngesellschaften).

3.12 Auftragnehmer (AN)

Jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

3.13 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

3.14 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

3.15 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale

Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

3.16 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis). Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

3.17 Regiepreis

Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

3.18 Veränderlicher Preis

Preis, der bei Änderungen vereinbarter Grundlagen unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

3.19 Pauschalpreis

Für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

3.20 Sicherstellungen

3.20.1 Haftungsrücklass

Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

3.20.2 Deckungsrücklass

Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan). Ferner Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den AN, sofern diese nicht durch eine Kautions abgesichert ist.

3.20.3 Kautions

Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.

3.21 Schlüsselpersonal

Jene Personen, die der AN für die Leistungserbringung namhaft gemacht hat und an deren Einsatz er gebunden wurde.

4 [Verfahrensbestimmungen]

5 Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.

Mit Vereinbarung dieser **ÖNORM Vertragsbestimmungen** gelten auch:

- 1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes *und*
- 2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serie D 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen.

5.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- 2) *der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss der Verhandlungen;*
- 3) *die Bestimmungen des Formblattes „ANGEBOT“;*
- 4) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis; *bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;*
- 5) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 6) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
- 7) ~~allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN; die vorliegenden Vertragsbestimmungen;~~
- 8) Normen technischen Inhaltes;
- 9) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien D 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- ~~10) die vorliegende ÖNORM;~~
- 11) Richtlinien technischen Inhaltes.

Die ÖNORM A 2060 kommt einschließlich allfälliger Verweisungen auf diese Norm nicht zur Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

~~Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.~~

Ein verantwortlicher Leiter des AN, der im Umgang mit dem AG, bzw. mit öffentlichen Dienststellen, den AN rechtsverbindlich und in allen Belangen der Vertragsabwicklung vertritt, ist bis spätestens eine Woche nach Auftragserhalt schriftlich zu nennen. Der verantwortliche Leiter des AN muss der Vertragssprache mächtig sein und ist für die gesamte Vertragsdauer zu bestellen.

Ist er vorübergehend verhindert, muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Änderungen der Person des verantwortlichen Leiters des AN sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AG ist berechtigt, Personen (auch verantwortliche Leiter) unter Angabe von Gründen abzulehnen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.

Der AN verpflichtet sich, Schlüsselpersonal gemäß 3.21 bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nur dann zulässig, wenn die anderen als die ursprünglich namhaft gemachten Personen die geforderten Kriterien erfüllen. Die geforderten Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind dem AG vor dem Personaleinsatz vorzulegen. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Sachlich gerechtfertigt ist der Personalwechsel insbesondere bei kündigungsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit.

Der AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Austausch von Schlüsselpersonal verlangen. Der AN hat sodann einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

~~Fällt ein ARGE-Partner weg~~ *Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen.*

Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem Vertragspartner sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.7 bleibt davon unbeschadet.

Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE geleger Rechnungen jedenfalls gehemmt.

Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung

verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, *Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen*, sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. *Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.*

5.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

~~Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Erfüllungsort abzuziehen. Der AG ist berechtigt, Personen unter Angabe von Gründen abzulehnen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.~~

5.3 [Geltung bei Verbrauchergeschäften]

5.4 Beistellung von Unterlagen

5.4.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern.

5.4.2 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen (*Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.*) zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

5.5 Verwendung von Unterlagen

~~**5.5.1** AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners. Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.~~

5.5.2 Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

5.5.3 *Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.*

- 5.5.4** *Der AN räumt dem AG an in Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbrachten geistigen Leistungen (Werken) das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unbegrenzte Werknutzungsrecht – somit alle Verwertungsarten im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung – ein. Zudem ist der AG berechtigt, die erbrachten Leistungen oder Teile derselben, insbesondere Werke und die damit zusammenhängenden Ergebnisse, zu bearbeiten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bearbeiten zu lassen sowie diese geänderten oder bearbeiteten Fassungen im Sinne der §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten.*
- 5.5.5** *An geistigen Leistungen (Werken), die nicht im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbracht werden, räumt der AN dem AG sowie allen mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligungen sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Weiters haben der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen. Auch sind der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand.*
- 5.5.6** *Der AG ist berechtigt sämtliche Werke sowie sonstigen Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Plänen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen, technischen Beschreibungen, Dokumentationen udgl. im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.*
- 5.5.7** *Sind für die Bearbeitung Codes oder sonstige Informationen erforderlich, hat der AN diese auf Aufforderung des AG herauszugeben, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.*
- 5.5.8** *Der AN garantiert, dass durch seine Leistungserbringung in keine Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen diesbezüglich schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.*

5.6 Änderungen

~~Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten~~ *bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.*

Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Die Dokumentation gemäß 6.2.7 bewirkt keine Änderung des Vertrages.

Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

5.7 Rücktritt vom Vertrag

5.7.1 Allgemeines

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- 2) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 3) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- 4) wenn der andere Vertragspartner
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- 5) *wenn bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.*

Der AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- i. auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 5.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;*
- ii. ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet.*

5.7.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

5.7.3.1 ~~Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Der AG kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 8.3.4 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 8.4 (Zahlung) bleiben aufrecht.~~

5.7.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen.

5.7.3.3 *Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.*

5.7.3.4 *Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.*

5.7.3.5 Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

5.8.1 Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 5.7 bleiben unberührt.

5.8.2 *Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Magistratsabteilung 39 der Stadt Wien, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15 oder die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Giefinggasse 2 für materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der unterliegende Teil.*

6 Leistung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind ~~nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.~~

6.1.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

6.1.4 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen ~~die allgemein anerkannten Regeln den Stand der Technik~~ einzuhalten.

6.2.1.1 *Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DAP gemäß INCOTERMS 2010 für Lieferungen aus dem EU-Raum (unverzollt benannter Bestimmungsort) bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2010 für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum (verzollt benannter Bestimmungsort).*

6.2.1.2 Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

6.2.1.3 Der AN hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gem §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten.

Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, auf dem Lieferschein ausdrücklich zu bestätigen, dass alle Verpackungen durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen lizenziert sind. Der AN ist verpflichtet, seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Falls der AN keine Lizenznummer bereitstellen kann, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG ~~auf dessen Verlangen~~ rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die gemäß 5.7 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Für verbundene Unternehmen und Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge einer allfälligen Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannten wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

6.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß 3.9 abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten, sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der

Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;

- 2) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen, z. B. Abschrankungen und Warnzeichen;
- 3) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 4) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG am Erfüllungsort zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist;
- 5) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.
- 6) *Erfüllung sämtlicher einschlägigen gesetzlichen Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umweltschutzes, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe an den AG sämtlicher Unterlagen, die für den AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind und deren Bereitstellung in der Sphäre des AN liegt.*

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

6.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. ~~Diesfalls Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen,~~ hat der AN hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

6.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN ~~im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten~~ *unter Ausschöpfung seiner sämtlichen Möglichkeiten als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB* Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5 Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die *ausschließlich* auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

~~6.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.~~

~~Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und dieser entscheidet. Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.~~

6.2.5.2 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort *selbst* zu überprüfen *oder durch Dritte überprüfen zu lassen*. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

6.2.6.2 Der AG hat wahrgenommene Mängel dem AN mitzuteilen.

6.2.6.3 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG *oder des Dritten* nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht entoben.

6.2.7 Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten und dem Vertragspartner *umgehend* zur Kenntnis zu bringen.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages am Erfüllungsort erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

6.2.8.2 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.2.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG durchzuführen.

6.2.8.2.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.2.1. *Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder einem einvernehmlich ausgewählten Prüfer auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus resultierenden Folgen gehen zu Lasten des AN.*

6.2.8.2.3 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

6.2.8.2.4 Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.2.1 sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

6.2.8.2.5 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

6.2.8.2.6 *Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird derselbe vom AG bestimmt. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.*

6.2.8.3 Beigestellte Materialien

Im Falle der Beistellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Unterlässt der AN dies oder ist er bei der Übernahme nicht anwesend, gelten die beigestellten Materialien nach Art, Menge und Beschaffenheit als ordnungsgemäß übernommen. Verpackungsmaterialien, die von der Lieferfirma oder vom AG nicht zurückgenommen werden, gehen in das Eigentum des AN über. Die Kosten für die Entfernung der Verpackungsmaterialien sind in den Einheitspreisen enthalten.

6.2.8.4 Probetrieb

Der AN ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Leistung vor deren Übernahme durch den AG einen vereinbarten Probetrieb durchzuführen. Die Durchführung des Probetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 ~~Monaten~~ *Kalendermonaten* nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 ~~Monaten~~ *Kalendermonaten* nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

6.3.1.2 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

6.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, einvernehmlich festzulegen.

6.4.3 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen ~~7 Tagen~~ *Kalendertagen* – dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. *Bei Regieleistungen, welche dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).*

6.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die am Erfüllungsort vorgehalten werden.

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. *Für die Form und die Folgen des Rücktritts gelten 5.7.2 und 5.7.3.*

Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

6.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 10.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. *Dem AG steht es frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.*

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

~~Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.~~

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Kalendertagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Kalendermonaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

6.5.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist. *Teilleistungen sind als solche vertraglich gesondert festzulegen.*

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.2 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.~~

Ereignisse der höheren Gewalt und andere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, werden der Sphäre des AG zugeordnet, sofern diese vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

~~Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese~~

- ~~1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder~~
- ~~2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.~~

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AN.~~

Der Sphäre des AN werden alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind, zugeordnet.

7.3 Mitteilungspflichten

- 7.3.1** Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden. ~~wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.~~
- 7.3.2** Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.
- 7.3.3** *Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.*

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat ~~die Forderung auf Vertragsanpassung~~ *seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist* angemeldet.
- 2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein

Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen.

7.4.2 Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

7.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

7.4.4 Nachteilsabgeltung

Die Nachteilsabgeltung findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.

Erwächst dem AN, ~~bei-~~im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 25%, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil ~~abzugelten~~ zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 7% des Unterschreitungsbetrags für den entfallenen oder geminderten beauftragten Leistungsteil gedeckelt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung (unter Nachteil ist insbesondere zu verstehen: geringere Erlöse zur Abdeckung von Zentralregiekosten; geringere Erlöse zur Abdeckung kalkulierter Ersatzkosten für Wagnis/Gewinn; geringere Erlöse für einmalige und zeitgebundene Kosten; disponierte Kosten, denen keine Vergütung entgegensteht; Geschäftsgemeinkostenzuschläge, der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, der entgangene Gewinn sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte).

Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung, unter Berücksichtigung des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes, für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 7 % des Werts sämtlicher bis zum Rücktritt abgerufener Leistungen (Vorliegen einer schriftlichen Abrufbestellung), die in Folge des Rücktritts entfallen und somit nicht ausgeführt werden, gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

~~Dieser~~ Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des ~~kalkulierten~~ vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (~~unabhängig von der 5 %-Grenze~~) zur Gänze abzugelten.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren. *Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.*

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Bei der Ausmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen (UG) zu berücksichtigen.

Für den Vergleich der Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind neben den schriftlichen Ausdrucken die Summen auf Datenträger zu übergeben.

8.2.2 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.2.1 Sind für Abrechnungen ~~Feststellungen~~ *Aufmaßfeststellungen* notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend vorzunehmen. *Die Aufmaße werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt.*

Der Aufmaßnachweis ist grundsätzlich durch den AN zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekanntzugeben.

Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

8.2.2.2 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß 6.4.3.

8.2.2.3 Die Mengen werden aufgrund der Aufmaßaufstellung gemäß 8.2.2.1 nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

8.2.3 Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

8.2.4 Abrechnung der Regieleistungen

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß den vertraglich vereinbarten Regiepreisen monatlich abgerechnet. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

8.3.1.2 Rechnungen sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. ~~Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht.~~ In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

8.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Bestellscheinnummer/Bestellnummer, Datum).

8.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

8.3.1.5 Sollte vertraglich ein Skonto vereinbart sein, so beginnt der Lauf der Skontofrist, sofern die Leistung übernommen ist, am Tag des Einganges der Rechnung. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

8.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

8.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, und
- 6) den *allenfalls* abzurechnenden Deckungsrücklass,
- 7) *eine Übersicht aller bereits vollständig oder teilweise abgerechneten Mengen der Positionen, im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen. Soweit im Vertrag nicht anders vorgesehen zumindest quartalsweise.*

8.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

8.3.3 Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Art und das anerkannte Ausmaß sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

8.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Abschlagsrechnungen *und Regierechnungen* sind in keinen kürzeren Abständen als ein ~~Monat~~ *Kalendermonat* oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß monatlich abgerechnet.

8.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens ~~zwei Monate~~ **60 Kalendertage** nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Ist eine ~~Schluss- oder Teilschlussrechnung~~ **Rechnung** so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen ~~der Prüffrist von 30 Tagen~~ **30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung** zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen ~~30 Tagen~~ **30 Kalendertagen** neu vorzulegen.

8.3.7.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare *Schluss- oder Teilschlussrechnung* vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. *Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.*

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 5.2.2 bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und der 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächst folgenden Werktages zu laufen.

Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind ~~30 Tage~~ **30 Kalendertage** nach Eingang der Rechnung fällig.

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt ~~60 Tage~~ **60 Kalendertage** nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist ~~30 Tage~~ **30 Kalendertage**.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 9.2. ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme *und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen*.

8.4.1.3 Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den *übrigen* Fällen ~~gemäß 8.3.7.2~~ wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter EUR 150,- erfolgt nicht. Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

~~**8.4.1.6** Werden Zahlungen aus Gründen die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4% Zinsen p.a. zu entrichten.~~

8.4.1.7 *Für noch strittige Positionen in Rechnungen tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den nun unstrittigen Betrag neue Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gelten die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.3.*

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen ~~3 Monaten~~ *60 Kalendertagen* nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von ~~3 Monaten~~ *60 Kalendertagen* frühestens mit ~~schriftlicher~~ *Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Gründe für den Differenzbetrages durch den AG.*

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb ~~von 3 Jahren ab Überzahlung der Verjährungsfrist des ABGB~~ zulässig.

Die Verzinsung von Forderungen ist in 8.4.1.6 geregelt.

8.4.4 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 90 Kalendertage, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

8.5 Sicherstellung

8.5.1 Vertragserfüllungsgarantie und Kautio

8.5.1.1 *Sofern im Vertrag eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart ist, hat der AN das vereinbarte Sicherstellungsmittel binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, so gilt Punkt 6.5.1.*

Der AG ist berechtigt bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, sowie für den Fall dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

8.5.1.2 Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 ~~Tagen~~ *Kalendertagen* nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p. a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

~~Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unberührt.~~

Ist bezüglich der Rückzahlung der Kautio nichts anderes vereinbart, wird sie entsprechend der Verminderung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen des Vertragspartners, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Erfüllung derselben, zurückgestellt.

8.5.2 Deckungsrücklass

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, ist er in der vereinbarten Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Dieser Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch einen allfälligen Haftungsrücklass zu ersetzen oder freizugeben.

8.5.3 Haftungsrücklass

8.5.3.1 ~~Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist,~~ ist ~~er~~ von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ein Haftungsrücklass in der ~~vereinbarten~~ Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

8.5.3.2 Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.

8.5.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 ~~Tage~~ *Kalendertage* nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 10.2.5.1 oder 10.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin ~~die vereinbarte Höhe~~ *2 % der Schluss- bzw. Teilschluss- Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).*

8.5.4 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten *ausschließlich Garantien dienen*, von:

1) ~~— bare Sicherstellungsmittel:~~

~~— Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);~~

~~— Sparbücher;~~

2) ~~— unbare Sicherstellungsmittel:~~

~~— Bankgarantien;~~

~~— Versicherungen.~~

1. *Banken oder*

2. *Kautionsversicherern*

im Original abgegeben werden. Hierbei hat es sich um eine unwiderrufliche und abstrakte Garantie einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz ansässigen Bank oder einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz zugelassenen Kautionsversicherung (Versicherungszweig Kautionshandel) zu handeln, in der unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung hin ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses Zahlung zu leisten. Für alle aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens erfließenden Rechtsstreitigkeiten muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts vereinbart sein. Es sind die vom AG bekannt gegebenen Mustererklärungen zwingend zu verwenden. Die Kosten der Garantie der Bank bzw. der Kautionsversicherung trägt der AN.

8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen dürfen in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

8.5.6 Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen 30 ~~Tage~~ *Kalendertage* über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

8.5.7 Verwahrung

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

9 Übernahme

9.1 Arten der Übernahme

9.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

9.1.2 Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

9.2 Förmliche Übernahme

- 9.2.1** Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von ~~30 Tagen~~ *Kalendertagen*, *nicht jedoch vor Abschluss eines vereinbarten Probetriebes*, zu übernehmen.
- 9.2.2** Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.
- 9.2.3** Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:
- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
 - 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
 - 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

- 9.2.4** Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von ~~14 Tagen~~ *Kalendertagen* Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

9.3 Formlose Übernahme

- 9.3.1** Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.
- 9.3.2** Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme.

9.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

9.5 Verweigerung der Übernahme

- 9.5.1** Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.
- 9.5.2** Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

9.6 Rechtsfolgen der Übernahme

9.6.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

9.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche; ~~dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel.~~

9.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

10 Haftungsbestimmungen

10.1 Gefahrtragung

10.1.1 Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.
- 2) Werden jedoch die Leistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien oder sonstige Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren *geeigneten* Maßnahmen *nachweislich* getroffen, trägt der AG die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

10.1.2 Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG *schriftlich* zu melden und zu dokumentieren.

10.2 Gewährleistung

10.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

10.2.2 Einschränkung

10.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

10.2.2.2 Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 6.2.6 *oder sachverständigen Überprüfung seitens des AG* nicht eingeschränkt.

10.2.3 Geltendmachung von Mängeln

10.2.3.1 ~~Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge). Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.~~

10.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre.

10.2.3.3 Treten Mängel innerhalb ~~von 6 Monaten ab der Übernahme~~ *der Gewährleistungsfrist* auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

10.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

10.2.4.1 Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

10.2.4.2 Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

10.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist *bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung* und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

10.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN. Für den Fall, dass der AN trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Verbesserung oder dem Austausch in Verzug ist, ermächtigt der AN den AG, einen beliebigen Dritten im Namen und auf Rechnung des AN mit der Verbesserung oder dem Austausch im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen. Zudem ist der AN verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mangelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen.

10.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 10.2.5.2 ein.

10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

10.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 10.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

10.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

10.2.6 Ende der Gewährleistung

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

10.3 Schadenersatz allgemein

~~10.3.1 Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:~~

~~1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);~~

~~2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:~~

~~a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,~~

~~b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:~~

~~— bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;~~

~~— bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.~~

Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Auftragswert begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß bestehender Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft.

~~10.3.2 Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.~~

10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

10.4.1 Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

10.4.2 Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

10.4.3 Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

10.5 Schaden Dritter

Ersatzansprüche Dritter, sei es aus dem Titel des Schadenersatzes, des Nachbarrechts oder aus welchem Titel auch immer, die wegen oder in Zusammenhang mit den aufgetragenen Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AG ist schad- und klaglos zu halten.

10.6 Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

10.6.1 *Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.*

10.6.2 *Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden*

- a) *Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;*
- b) *Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug und Untreue oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;*
- c) *Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);*

an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von

- (1) *15 % im Falle des Punktes a);*
- (2) *Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000,*

des Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge) zu bezahlen.

- 10.6.3** *Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüber hinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet, noch sonst zu vertreten hat.*
- 10.6.4** *Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 5.7, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.*
- 10.6.5** *Wird einer der Tatbestände des Punktes 10.6.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 5.7. berechtigt.*
- 10.6.6** *Eine Vertragsstrafe nach Punkt 10.6.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 10.6.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 10.6.2. aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.*
- 10.6.7** *Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.*
- 10.6.8** *Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 10.6.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und – soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.*

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Datenschutz und Geheimhaltung

Bei allfälliger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN ist ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

Der AN hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des AG außer mit Zustimmung des AG oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Vorträge oder schriftliche Veröffentlichungen. Der AN haftet für Nachteile, die dem AG aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen.

Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WIENCOM Werbeberatungs GmbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co KG, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, pax diebestattung GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, KREMATORIUM WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, Druckerei Lischkar & Co. Gesellschaft m.b.H., Wiener Tierkrematorium GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Sarglogistik Wien GmbH, BFW

Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, WIPARK Garagen GmbH und Neue Urbane Mobilität Wien GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu.

11.2 Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

11.3 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen.

Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.

11.4 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

11.5 Unklarheitenregel

Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

11.6 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

Der AN ist verpflichtet bei der Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

11.7 Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

11.8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Lieferungen und materielle Dienstleistungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Anhang: Stichwortverzeichnis

Abfall	16	den guten Sitten widersprechende Vorteile	13
Abrechnung	11, 16, 17, 23, 24, 26, 27, 28	Dokumentation	12, 17, 22
Abrechnung automationsunterstützte	16	<i>Eignungsprüfung</i>	15
Abschlagsrechnung	25, 29	<i>Einheitspreis</i>	7, 8
Abschlagszahlung	25, 26	Ende der Gewährleistung	33
Änderungen	1, 5, 7, 8, 10, 11, 12	Entgelt	7, 8, 20, 25, 31, 32
Angebot	5	Erbringung der Leistung	26, 27
Angebotsfrist	9, 18	Erfüllung in Teilleistungen	31
<i>Angebotspreis</i>	7	Erfüllungsort	11, 15, 16, 17, 19
Annahme der Schlußzahlung	28	Fälligkeit	14, 27, 28, 29
Annahme der Zahlung	28	<i>Festpreis</i>	7
Anwendungsbereich	5	Feststellung	17, 24, 26, 30, 33
<i>Arbeitsgemeinschaft</i>	7, 10, 27	Fixgeschäft	20
Arbeitsplätze	17	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	13
Auftrag	23, 25	Form des Rücktritts	13
Auftraggeber (AG)	6, 7	förmliche Übernahme	30, 31
<i>Auftragnehmer (AN)</i>	7	formlose Übernahme	30
Auftragsbestätigung	9, 13	Frist	12, 14, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33
Auftragsschreiben	9	Fristenlauf	27
<i>Auftragssumme</i>	7, 20, 24, 28, 34	Funktionsprüfung	18
Ausführung	7, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 25, 37	Gasanschlüsse	17
Ausführungsunterlagen	16, 21, 32	Gefahr im Verzug	23
Ausmaßfeststellung	23, 24	Gegenschlussbrief	9
Ausschreibungsunterlagen	21	Geltendmachung von Mängeln	32
Bankgarantien	29	Geltendmachung von Nachforderungen	28
Bargeld	29	Geltung bei Verbrauchergeschäften	11
Basiszinssatz	27	<i>gemeinsame Feststellung</i>	24
Bauleistungen	5	Gesamtleistung	8, 15, 20, 26, 33
Baurestmassen	15	Gesamtpreis	7, 8, 20, 29
Bedenken	16, 17, 32	Geschäftsgeheimnisse	36
Bedienungsanleitungen	31	Gewährleistung	8, 17, 32, 33
Beendigung der Leistung	14	Gewährleistungsfrist	29, 31, 32, 33
Beginn der Leistung	14	Haftung des AG	34
Begriffe	6, 8	Haftung des AN	34
Behinderung	17, 21	Hemmung der Gewährleistung	33
<i>behördliche Genehmigungen</i>	11, 37	Kaution	8, 28
<i>beigestellte Materialien</i>	18, 31, 32	Kosten für Prüfungen	18
<i>Bekanntgabe</i>	27, 28	Kostenersatz	18
<i>Berechnungen</i>	11	Leistung	5, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 37
Berichtigung	19	Leistungsänderungen	21
Beschreibung	5, 6, 9, 32		
Beschreibung der Leistung	9		
Bestellschein	9		
<i>Deckungsrücklass</i>	8, 25, 29		

Leistungserbringung	5, 6, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 25, 28	Stoffe	21
Leistungsfortsetzung	14	Streitigkeiten	14
Leistungsfrist	18, 21, 22, 28	Subunternehmer	7, 15, 17, 21
Leistungsverzeichnis	6, 9	Subunternehmerleistung	7
Mangel	29, 32, 33	<i>technische Beschreibungen</i>	11
Mängel	16, 17, 30, 31, 32	Teilleistungen	14, 15, 20, 26, 31
Mängelrüge	32	Teilschlussrechnungen	26, 27
Mengenberechnung	23	Teilverzug	20
Muster	9, 11, 32	Übernahme	18, 25, 26, 30, 31, 32
Muster, Leistungen nach	7, 15	Überwachung	17, 32
Nachweis	16, 20	Überzahlung	28
Nebenleistungen	7, 16	Umsatzsteuer	7, 8, 19, 25, 29
Niederschrift	30	unabwendbares Ereignis	31
Normative Verweisungen	5	unbare Sicherstellung	29
Normen technischen Inhaltes	9	Unterbrechung	28, 33
ÖNORM	1, 5, 6, 9, 23	Unterbrechung, unvorhergesehene	28
ÖNORM B	5	Untergang	31
ÖNORMen	9, 16, 23, 24	Unterlagen	11, 16, 21, 22, 25, 26, 31
ÖNORMen mit vornormierten Vertragsinhalten	9, 16	Unternehmer	7
Pauschalpreis	8	Verfahrensbestimmungen	8
Pläne	9, 11, 31	Verfügungsmacht	31
Preis	7, 8	Vergabe	5
<i>Preisangemessenheit</i>	24	Verlängerung	20, 32
Preise	13, 14, 15, 18, 19, 22, 23, 25	Verlängerung der Leistungsfrist	20, 32
Preisumrechnungen	25	Vertragsbestandteile	8, 9
Probetrieb	18	Vertragsbestimmungen	5, 6, 9, 13, 37
<i>Prüfung</i>	14, 18, 22, 23, 25, 27	Vertragspartner	8, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 24, 26, 33, 34
Prüfung der Rechnung	27	Vertragsstrafe	20, 26, 34
Prüfungsanleitungen	31	Vertragsverhältnis	11, 36
Rechnungslegung	23, 24, 26	Verzögerung	22
Regiebestätigungen	24	Verzug	19, 20, 26, 33
Regieleistungen	6, 7, 19, 24, 25	Verzug bei Rechnungslegung	26
Rücktritt des AG	14	Vorbehalt	28
Rücktritt des AN	14, 23	Vorlage von Rechnungen	26
Rücktritt vom Vertrag	13, 19	Vorleistungen anderer AN	32
Schaden	13, 33, 34	Vorsatz	34
<i>Schaden Dritter</i>	34	Warnpflicht	16, 17, 21
Schadenersatz	20, 33	<i>Weitergabe</i>	36
Schlussrechnung	26	Werkvertragsnorm	5
Schutzrechte	34, 36	Zahlung	8, 23, 26, 27, 28
Sicherstellung	8, 28, 29	Zahlungsfrist	26, 27
Sicherstellungsmittel	28, 29, 30, 31	Zahlungsplan	25
Stichwortverzeichnis	38	Zeichnungen	9, 11, 25, 31
		Zinsen	27
		zivilrechtlicher Preis	7

Zufahrtswege	17	<i>Zuverlässigkeit</i>	14
Zurückweisung von Sicherstellungen	30	Zwischentermine	14, 19
Zusammenwirken am Erfüllungsort	17		